

Nutzungsordnung

für die unbewachte Badestelle Grabensee der Gemeinde Martensrade

Gemäß Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Martensrade vom 12.12.2024 wird folgende Nutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gäste der Badestelle Grabensee suchen Erholung und Entspannung. Die Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle und wird im Interesse aller Nutzenden erlassen. Daneben sind die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen zum Schutz der Natur, zu beachten.
2. Die Nutzungsordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jede/r Besucher/ in diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen, an.
3. Bei Schulklassen, Jugendgruppen und sonstigen geschlossen badenden Gruppen ist die jeweils Aufsicht führende Person für die Beachtung und Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung verantwortlich.
4. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
5. Es ist verboten, die Rettungsgeräte und Notrufsäule missbräuchlich zu benutzen.
6. Die Gäste haben alles zu unterlassen, welches den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten. Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Martensrade.
8. Die Verteilung von Druckschriften sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ohne Genehmigung der Gemeinde Martensrade ist verboten.
9. Fundgegenstände sind bei der Gemeinde bzw. Polizei abzugeben.
10. Bei Gewitter und Unwetter ist das Gewässer unverzüglich zu verlassen.
11. Die Nutzung jeglicher Medien (Mobiltelefone etc.) und Musikinstrumenten ist nur gestattet, sofern andere Gäste dadurch nicht belästigt werden.
12. Der/die Bürgermeister/in oder der/die jeweilige Beauftragte der Gemeinde Martensrade übt an der Badestelle Grabensee das Hausrecht gegenüber allen Gästen der unbewachten Badestelle, sowie deren Gebäude und Einrichtungen aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Ordnungswidriges Verhalten sowie Verstöße gegen die Haus- und Nutzungsordnung werden der zuständigen Ordnungsbehörde gemeldet. In diesem Fall können Gäste

vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.

§ 2 Nutzungszeiten und Zutritt

1. Die unbewachte Badestelle ist ganzjährig betretbar.
2. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.
3. Nicht gestattet ist der Zutritt:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - Personen, die Tiere mit sich führen
 - Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen- oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen
 - Personen, die unter einer infektiösen Krankheit (nach Biostoffverordnung/ Infektionsschutz) leiden
4. Die Gemeinde kann die Benutzung der Badestelle, z.B. bei Veranstaltungen, einschränken.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Kinder von 0-6 Lebensjahren dürfen die Badestelle nur in Begleitung ihrer Eltern oder eines bevollmächtigten

§ 3 Haftung

1. Die Gäste benutzen die unbewachte Badestelle, einschließlich des Geländes und seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Gelände und deren Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
3. Keine Haftung besteht für die dem Badegast von Dritten zugefügten Schaden.

§ 4 Nutzung der Badestelle

1. Die Nutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasser- bzw. Badeaufsicht. Eltern / Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Das Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in das Badegewässer bzw. von der Brücke ist nicht zulässig. Das Hineinspringen ins Badegewässer insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.
2. Der Nichtschwimmerbereich ist während der Badesaison durch eine Schwimmleine gekennzeichnet.
3. Segeln ist nur außerhalb des Badebereiches erlaubt. Die Benutzung von SUP-Boards ist nicht gestattet.

4. Die Benutzung motorbetriebener Boote ist auf der gesamten Seefläche verboten.
5. Das Baden von Nichtschwimmern außerhalb des Nichtschwimmerbereiches ist verboten.
6. Bei der Ausübung von Spielen und Sport jeglicher Art ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen
7. Grillen und offenes Feuer sind auf dem gesamten Gelände verboten.
8. Der übermäßige Konsum alkoholischer Getränke ist verboten.
9. Im Falle eines Notfalls kann über die Notrufsäule Hilfe angefordert werden

§ 5 Parkplatz

1. Fahrzeuge können auf dem vor der Badestelle zur Verfügung stehenden Parkplatz sachgemäß abgestellt werden.
2. Eine Parkgebühr wird nicht erhoben.
3. Das Aufstellen von Camping-Ausrüstung jedweder Art ist verboten und kann mit einem Ordnungsgeld verwarnt werden.
4. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Ausnahmen

1. Die Nutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle. Ausnahmen können nach Genehmigung durch die Gemeinde erteilt werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.
2. Wir danken Ihnen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung und wünschen allen Gästen einen angenehmen Aufenthalt an der Badestelle Grabensee.

Gemeinde Martensrade, den 12.12.2024

Gemeinde Martensrade
Die Bürgermeisterin

Ulrike Raabe